

Dienstunfähigkeit - ab wann wird die "Wartezeit" berücksichtigt?

Beitrag von „Erdbeereis“ vom 3. Oktober 2019 17:22

Hello,

nach einiger Diskussion mit einem Kollegen, dessen Frau von einer eventuellen DU betroffen ist, waren wir uns nicht ganz einig, was bei der sog. Wartezeit von 5 Jahren (die ja erfüllt sein muss um überhaupt einen Versorgungsanspruch zu erwirken, bzw. um evtl. in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden zu können) berücksichtigt wird?

Im entsprechenden Beamtenversorgungsgesetz ist die Rede von der "ersten Berufung in das Beamtenverhältnis"...

Ist hiermit der Zeitpunkt der Lebenszeitverbeamung gemeint oder schon das Referendariat (Beamter auf Widerruf) oder die Verbeamung auf Probe?

Sind Teilzeitbeschäftigung (unterhälftig aus familiären Gründen und TZ in EZ unterhälftig) generell berücksichtigungsfähig oder ist das Ländersache?

Was passiert im schlimmsten Fall, wenn die 5 Jahre nicht erreicht sind? Theoretisch bei DU eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, oder?

Vielen Dank für etwas Aufklärung 😊

Beitrag von „undichbinweg“ vom 3. Oktober 2019 19:31

TZ wird berücksichtigt. Es wird jedoch höchstens den Mindestversorgungssatz geben.

Im Anhang eine Erläuterung.

Beitrag von „Erdbeereis“ vom 4. Oktober 2019 08:50

das ist gut erklärt, danke für den Link!